

SOZIALGERICHT AURICH

S 13 SO 18/05

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 16. Juni 2005

A.
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

C.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

D.,

g e g e n

E.,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Aurich - 13. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Sonnemann - Vorsitzender -, sowie die ehrenamtlichen Richter F. und G.

für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ab Januar 2005 bis einschließlich Juni 2005 gem. § 23 Abs. 1 SGB II darlehnsweise die Kosten der Schülerbeförderung für H. abzüglich eines monatlichen Eigenanteils von 16,56 € zu gewähren. Der Bescheid der Gemeinde I. vom 22. Dezember 2004 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 10. Februar 2005 werden aufgehoben, soweit sie dem entgegenstehen.**

**2. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen
Kosten des Klägers zu erstatten.**

Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Verpflichtung des Beklagten zur Übernahme der Kosten für die Monatsfahrkarte, die der Sohn des Klägers H. für die Fahrten zur Schule benötigt.

Der Kläger, der von seinem amtlich bestellten Betreuer J. vertreten wird, und sein Sohn H., der am 23. März 1988 geboren worden ist, erhalten von dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Der Sohn des Klägers H. besucht derzeit die Klasse 11a des Fachgymnasium Wirtschaft der Berufsbildenden Schulen (BBS) I in K.. Er wird nach einer Bescheinigung der BBS voraussichtlich im Juli 2007 die Reifeprüfung ablegen. Für die Fahrten von der Wohnung in I. zur Schule in K. und zurück nutzt H. öffentliche Verkehrsmittel, wobei er regelmäßig eine entsprechende Bus-Monatsfahrkarte kauft, die derzeit 53,20 € kostet. Bis zum 31. Dezember 2004 übernahm der Beklagte als zuständiger Träger der Sozialhilfe die Kosten der Monatsfahrkarte in vollem Umfang. Der Kläger sprach jeweils beim Sozialamt unter Vorlage der Monatsfahrkarte vor und erhielt dann den entsprechenden Betrag ausgezahlt.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2004 setzte die für den Beklagten handelnde Gemeinde I. für den Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Juli 2005 die monatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für den Kläger und dessen Sohn H. auf 853,15 € fest. Die Kosten für die Monatsfahrkarte wurden bei der Berechnung nicht (mehr) berücksichtigt.

In seinem hiergegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, dass nach wie vor für die Beförderung seines Sohnes zur Schule Kosten für die entsprechende Monatsfahrkarten von monatlich über 53,00 € anfielen. Hierbei handele es sich um einen wiederkehrenden Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Beklagte sei verpflichtet, die Kosten für die Monatsfahrkarte zu übernehmen.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2005 zurück. In der Begründung des Widerspruchsbescheides ist im wesentlichen ausgeführt, dass die für den Schulbesuch entstehenden Fahrtkosten von der Regelleistung zu

bestreiten seien. Gesonderte Leistungen für den Schulbedarf und damit auch Fahrtkosten für den Schulbesuch seien in dem SGB II – mit Ausnahme der Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten – nicht vorgesehen. Mangels Rechtsgrundlage komme daher die Übernahme der entstehenden Kosten für die Monatskarte als gesonderte Leistung nicht in Betracht.

Der Kläger hat daraufhin unter Bezugnahme auf sein Widerspruchsschreiben vom 07. Januar 2005 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Gemeinde I. vom 22. Dezember 2004 und des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 10. Februar 2005 zu verpflichten, die Kosten für die Schülerfahrkarte seines Sohnes H. für die Fahrten von der Wohnung (I.) zur Schule (BBS I in K.) zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, dass nach dem SGB II – anders als nach dem BSHG – eine gesonderte Übernahme der Fahrtkosten für den Schulbesuch mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht mehr in Betracht komme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Der Kläger und sein Sohn H. bilden eine Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 3 SGB II. Obwohl Ansprüche des Sohnes verfolgt werden, ist die Klage des Klägers als dessen gesetzlicher Vertreter und vor dem Hintergrund der Regelung in § 38 SGB II statthaft.

Der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Gewährung von Leistungen für die Beschaffung einer Monatsfahrkarte für den Schulbesuch seines Sohnes H. ergibt sich allerdings nicht aus § 73 SGB XII. Nach dieser Vorschrift können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Zwar ist der Beklagte auch Träger der Sozialhilfe und wäre somit für Leistungen nach dem SGB XII an den Kläger grundsätzlich zuständig. Die Heranziehung des § 73 SGB XII scheidet hier aber an systematischen Gründen. Die Norm steht im 9. Kapitel des SGB XII, das „Hilfe in anderen Lebenslagen“ betrifft. Die Hilfe in anderen Lebenslagen ist jedoch von der Hilfe zum Lebensunterhalt zu unterscheiden. Es handelt sich vorliegend nicht um eine „andere Lebenslage“ im Sinne des SGB XII, so dass die Vorschriften der §§ 70 ff SGB XII schon dem Grunde nach keine Anwendung finden. Obwohl die Unterscheidung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ im SGB XII aufgegeben worden ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit der Regelung des § 73 SGB XII nunmehr eine generelle Auffangnorm für sämtliche Hilfearten geschaffen werden sollte (Grube, Wahrendorf, SGB XII, Kommentar, § 73 Rn 3; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. April 2005, L 8 AS 57/05 ER, S. 10). Nach richtiger Auffassung soll mit dem Begriff „andere Lebenslagen“ bzw. „sonstige Lebenslagen“ i.S. von § 73 SGB XII ebenso wie mit dem Begriff „anderen besonderen Lebenslagen“ in § 27 Abs 2 BSHG eine Abgrenzung zur Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgen. Die hier strittigen Fahrtkosten für den Schulbesuch sind – ebenso wie unter Geltung des BSHG – der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen. Da der Kläger und sein Sohn laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 19 ff SGB II erhalten, ist somit systematisch bereits dem Grunde nach ein Anspruch aus § 73 SGB XII für die streitgegenständlichen Fahrtkosten ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Klägers auf darlehnsweise Übernahme der streitgegenständlichen Kosten für die Monatsfahrkarte ergibt sich aber aus § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Im Ausgangspunkt schließt sich das Gericht der Auffassung des Beklagten an, dass im Gegensatz zum früheren Recht im SGB II keine Regelung enthalten ist, die die Gewährung von Leistungen für Fahrtkosten, die durch den Schulbesuch entstehen, erfasst. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29. Oktober 1997, 5 C 34/95, BVerfGE 105, 281 ff) , wonach Schulbedarf (einschließlich eines Bedarfs an Fahrtkosten) nicht von den Regelsatzleistungen erfasst wird und hierfür nach pflichtgemäßen Ermessen laufende oder einmalige Leistungen durch den Sozialhilfeträger gewährt werden können, lässt sich auf das SGB II so nicht übertragen.

Es fehlt im SGB II eine entsprechende Regelung zur Gewährung einmaliger Beihilfen für Fahrtkosten, die durch den Schulbesuch entstehen. Denn durch die Regelleistungen des SGB II werden grundsätzlich sämtliche laufenden und auch einmaligen Bedarfe abgegolten. Einmalige Leistungen sind gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-3 SGB II nur in den dort ausdrücklich genannten Fällen (u. a. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen etc.) vorgesehen. Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-3 SGB II sind hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Fahrtkosten offensichtlich nicht erfüllt. Einschlägig ist daher vorliegend allein die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Danach erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehn, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Die hier streitgegenständlichen Fahrtkosten für den Schulbesuch von H. sind dem Grunde nach in der Regelleistung enthalten (vgl. hierzu: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. April 2005, L 8 AS 57/05 ER V.n.b. zu Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts). Die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfassen gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelung in § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II entspricht weitgehend den §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 SGB XII (Brünner in LPK-SGB II, § 20 Rn 5). Obwohl in § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II nur einzelne Bereiche beispielhaft erwähnt sind, die von den Regelleistungen umfasst werden, gehört auch der Bereich „Verkehr“ zu den Bedarfen, die von der Regelleistung abgedeckt werden sollen (Eicher, Spellbrink, SGB II, Kommentar, § 20 Rn 29). Unter Zugrundelegung der von der Bundesagentur zu § 20 SGB II erlassenen Durchführungsbestimmungen ist der Bedarf für „Verkehr“ mit ca. 6% der Regelleistungen zu bemessen (ebenda). Auch in der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung) vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S.1067) ist in § 2 Abs. 2 Nr. 6 als Abteilung 07 der „Verkehr“ ausdrücklich genannt.

Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, dass in der Regelleistung, die dem Sohn des Klägers in Höhe des Sozialgeldes gem. § 28 SGB II in Höhe von 276,00 € monatlich gewährt wird, ungefähr ein Anteil für „Verkehr“ von 16,56 € enthalten ist. Dieser Betrag reicht für die Bedarfsdeckung des Sohnes des Klägers bezogen auf dessen konkreten Bedarf „Verkehr“ aber bei weitem nicht aus. Tatsächlich fallen allein monatlich

Fahrkosten für den Kauf der Schülermonatskarte in Höhe von 53,20 € an. Würde der Kläger für seinen Sohn über die mit Bescheid vom 20. Dezember 2004 bewilligten laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II keine weiteren Leistungen erhalten, müsste er monatlich regelmäßig den Differenzbetrag von 36,64 € (53,20 € minus 16,56 €) aus eigenen Mitteln zusätzlich aufbringen. Diese zusätzlichen Mittel hat der Kläger bzw. sein Sohn aber tatsächlich nicht.

Das erkennende Gericht verpflichtet daher den Beklagten - in Anlehnung an die Erwägungen in dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 28. April 2005 (L 8 AS 57/05 ER) - zur Gewährung zusätzlicher Leistungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in der genannten Entscheidung des vorläufigen Rechtsschutzes den zuständigen Träger zur Übernahme von Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Umgangsrechtes anfallen, in Form eines Darlehns verpflichtet. Das LSG Niedersachsen-Bremen führt auf Seite 7, 8 der genannten Entscheidung aus:

„... bei der hier zwangsläufig entstehenden Höhe der durch die Wahrnehmung des Umgangsrechtes entstehenden Fahrtkosten wird offensichtlich, dass die Regelleistungen zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen. Der Antragsteller hat glaubhaft vorgetragen, dass allein bei zwei Fahrten nach L. im Monat ein Bedarf von 279,60 € entsteht. Dies belegt anschaulich, dass die dem Antragsteller zufließende Regelleistung zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Da eine Kostendeckung aus verfassungsrechtlichen Gründen (s. die oben genannten Zitate) nicht zulässig ist, muss eine zusätzliche Geldleistung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II erbracht werden. Denn die entstehenden Fahrtkosten sind ein von der Regelleistung – nicht ausreichend – umfasster Bedarf, der zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes unabweisbar ist ...“

Diese vom LSG entwickelten Grundsätze sind auf den vorliegenden Fall übertragbar. Aufgrund des nicht unerheblichen ungedeckten Differenzbetrages von monatlich 36,64 €, der seit Januar 2005 entstanden ist (und ausweislich der vorgelegten Schulbescheinigung voraussichtlich bis Juli 2007 Monat für Monat entstehen wird), ist der Beklagte verpflichtet, dem Kläger zusätzliche Leistungen gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu erbringen.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist allerdings nur die Gewährung einer darlehnsweisen Leistung vorgesehen. Das Gericht sah sich – mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage – daher nicht in der Lage, den Beklagten zur Übernahme des Differenzbetrages als Zuschussleistung zu verpflichten. Problematisch erscheint vorliegend auch, dass gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II das Darlehn durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt werden soll. Eine derartige Tilgung wird dem vorliegenden Fall nicht gerecht. Dies wird der Beklagte im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen haben (vgl. hierzu auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. April 2005, a.a.O. Seite 8, 9).

Die tenorierte Verpflichtung des Beklagten erstreckt sich auf den streitgegenständlichen Zeitraum ab Antragstellung bis zur Entscheidung des Gerichts. Der angefochtene Bescheid vom 22. Dezember 2004 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 17. Februar 2005 waren insoweit aufzuheben, als sie der tenorierten Verpflichtung des Beklagten zur Übernahme der streitgegenständlichen Fahrtkosten für den Besuch der Schule entgegen stehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der **Berufung angefochten** werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, **schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist **auch gewahrt**, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Aurich, Kirchstr. 15, 26603 Aurich, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die **Revision** zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Aurich, Kirchstr. 15, 26603 Aurich schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Sonnemann